OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451821/3/RW/KKü

Datum:
Linz, 7. Juli 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Windischgarsten vom 18.12.2024, GZ: Bau-030.3-8/2023, den

B E S C H L U S S

I. Es wird von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 Abs. 1a BAO abgesehen.

II. Die Parteien haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Beschlusses ihr bisheriges Vorbringen zu ergänzen.

III. Gegen diesen verfahrensleitenden Beschluss ist eine abgesonderte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Schriftsatz des Rechtsvertreters der belangten Behörde (Bürgermeister der Marktgemeinde Windischgarsten) vom 05.06.2026 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Windischgarsten vom 18.12.2024, GZ: Bau-030.3-8/2023, betreffend Abweisung eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO vorgelegt.

Im Vorlageantrag vom 20.01.2026 beantragt die rechtsfreundlich vertretene Beschwerde führende Partei eine mündliche Verhandlung.

II. Gemäß § 274 Abs. 1a BAO kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Antrages von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage ergibt und vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens nur eine Rechtsfrage zu klären ist. Es stehen einem Entfall der Verhandlung auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

III. Die Parteien haben das Recht, binnen einer über Antrag verlängerbaren Frist von zwei Wochen ab Kenntnis des Beschlusses ihr bisheriges Vorbringen zu ergänzen.

IV. Gegen diesen verfahrensleitenden Beschluss (§ 244 BAO) ist eine abgesonderte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner